



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2936

A14, A14/1

14. 01. 2020

Aktenzeichen
2057 E - Z. 57/19-z
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Haffner
Telefon: 0211 8792-210

**47. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 15. Januar 2020**

TOP : „Übergriffe auf Beschäftigte der Justiz“

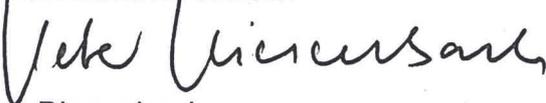
Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

47. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 15. Januar 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP :

„Übergriffe auf Beschäftigte der Justiz“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 3. Januar 2020 (SPD) erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Aus den Berichten des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf, des Präsi-denten des Landgerichts Duisburg, der Direktorin des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr und den übersandten Stellungnahmen der Obergerichtsvollzieherin ergibt sich folgen-der Sachverhalt.

1. Sachverhalt

Am Sonntag, den 15. Dezember 2019, begab sich eine Obergerichtsvollzieherin des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr zur Wohnung des Zwangsvollstreckungsschuld-ners, um diesem dort die Vermögensauskunft abzunehmen bzw. ihn - im Falle der Verweigerung - auf der Grundlage eines vom Vollstreckungsgericht zuvor erlassenen Haftbefehls zu verhaften. Dabei wurde sie von einem Mitarbeiter eines Schlüsseldien-tes begleitet, um im Zweifelsfall auf der Grundlage eines zuvor ebenfalls erlassenen Wohnungsdurchsuchungsbeschlusses die Tür zur Wohnung des Schuldners gewalt-sam öffnen zu lassen.

Vor Ort hat die Beamtin zunächst an der Wohnungstür des Schuldners geklingelt, an die Fenster seiner Wohnung geklopft und sich durch Rufen bemerkbar gemacht. Nach-dem dies ohne Ergebnis blieb, wandte sie sich an eine Nachbarin im ersten Oberge-schoss desselben Wohnhauses um zu erfragen, ob sich der Schuldner grundsätzlich in der Wohnung aufhält. Die Nachbarin teilte der Beamtin mit, keine Kenntnis vom aktuellen Aufenthaltsort des Schuldners zu haben. Jedoch nannte sie der Oberge-richtsvollzieherin die Mobilfunknummer des Schuldners, woraufhin die Beamtin - eben-falls erfolglos - versuchte, den Schuldner telefonisch zu erreichen, ehe sie den Mit-arbeiter des Schlüsseldienstes anwies, die Tür zur Wohnung des Schuldners gewaltsam zu öffnen. Infolge der damit verbundenen erheblichen Geräusentwicklung erschien zunächst die vorbenannte Nachbarin und beschwerte sich über die Lautstärke der Ar-beiten. Wenige Sekunden nachdem sie sich wieder entfernt hatte, kam der Schuldner aus dem Obergeschoss des Wohnhauses geeilt und griff zunächst den Mitarbeiter des Schlüsseldienstes an, indem er ihn zu Boden riss und ihn würgte. Dies veranlasste die Beamtin laut zu schreien, woraufhin der Schuldner von dem Mitarbeiter des Schlüs-seldienstes abließ und sich der Obergerichtsvollzieherin zuwandte. Er schubste sie an die Wand und versuchte offenbar, sie eine zweistufige Treppe im Hausflur des Wohn-hauses hinunterzustoßen, was ihm jedoch nicht gelang. Vielmehr kam der Mitarbeiter des Schlüsseldienstes der Obergerichtsvollzieherin zur Hilfe, so dass sich beide aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen konnten. Sodann verständigte die Beamtin

die Polizei, deren Einsatzkräfte nach den Darlegungen der Beamtin sehr schnell vor Ort waren. Die erschienenen Einsatzkräfte fesselten den Schuldner zunächst.

Nach den Schilderungen der Obergerichtsvollzieherin sei es in der Folge im Beisein des Schuldners zwischen ihr und den Einsatzkräften der Polizei zu einem Austausch unterschiedlicher Rechtsauffassungen darüber gekommen, ob ihr das Betreten der Wohnung des Schuldners - dieses sei ihr von den Einsatzkräften der Polizei untersagt worden - erlaubt sei. Überdies sei sie von dem Einsatzleiter der Polizei angehalten worden, die seinerseits gestellten Fragen ausschließlich mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Schließlich gelang es der Obergerichtsvollzieherin, dem Schuldner im Beisein der Polizeibeamten die Vermögensauskunft abzunehmen.

Für eine mögliche Aggressivität des Schuldners bzw. eine von ihm ausgehende Gefahr habe es nach Auskunft der Beamtin im Vorfeld der Zwangsvollstreckungsmaßnahme keine Anhaltspunkte gegeben.

Eine von der Direktorin des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr im Nachgang zu dem Vorfall durchgeführte Recherche in der justizeigenen Verfahrensdatenbank Judica hat ergeben, dass der Schuldner im Oktober 2014 vom Amtsgericht Mülheim an der Ruhr wegen gefährlicher Körperverletzung sowie Beleidigung zu einer - zur Bewährung ausgesetzten - Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten und 2 Wochen verurteilt wurde.

Die Obergerichtsvollzieherin hat wegen des Vorfalls Strafanzeige erstattet. Durch die Direktorin des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr als Dienstvorgesetzte der betroffenen Beamtin ist Strafantrag gegen den Schuldner gestellt worden.

Bereits am 16. Dezember 2019 informierte die Direktorin des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr mit Zustimmung der Obergerichtsvollzieherin die justizinterne Ansprechpartnerin für berufsbedingte Belastungen und Traumatisierung bei dem Ministerium der Justiz. Daraufhin hat der bei der Polizei zuständige Mitarbeiter für Traumabewältigung Kontakt zu der Beamtin aufgenommen, zunächst telefonisch und in der Folge - noch vor Weihnachten - auch persönlich.

Die Obergerichtsvollzieherin ist seit dem 16. Dezember 2019 - aktuell noch bis zum 5. Februar 2020 - dienstunfähig krankgeschrieben. Details über ihren Gesundheitszustand und/oder etwaig erlittene Verletzungen sind nicht bekannt.

2. Ministerium des Innern

Das Ministerium des Innern berichtete zu dem Sachverhalt wie folgt:

„Nach den Darlegungen der vor Ort erschienenen Polizeieinsatzkräfte habe die Obergerichtsvollzieherin ihnen ein Schreiben ausgehändigt. Dem Schreiben sei zu entnehmen gewesen, dass sie einen Herrn T. zur Vermögensauskunft auffordere und im Falle der Weigerung dessen der Erlass eines Haftbefehls die Folge sein könnte.

Im weiteren Verlauf sei die Obergerichtsvollzieherin befragt worden, ob gemäß § 758a Abs. 3 ZPO für die Vollstreckungshandlung an einem Sonntag ein entsprechender richterlicher Beschluss vorgelegen habe. Weil die Frau auf diese Frage zunächst ausweichend geantwortet habe, hätten die einschreitenden Beamten die sich entwickelnde Diskussion mit der Aufforderung beendet, diese eine Frage konkret mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Schließlich habe die Gerichtsvollzieherin erwidert, dass sie keinen entsprechenden Gerichtsbeschluss habe.

Im Einvernehmen mit beiden Parteien sei die Vermögensauskunft daraufhin im Treppenhaus eingeholt worden.“

II.

Soweit darüber hinaus um detaillierte Aufstellung sämtlicher Übergriffe auf Bedienstete der Justiz NRW im Jahr 2019 - u.a. unter Angabe von Tatzeitpunkt, Tatort, Beschreibung des Hergangs und etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen - gebeten wird, ist eine Berichterstattung nur eingeschränkt möglich.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen führt keine generelle Statistik zu Übergriffen auf Justizangehörige. Lediglich in Bezug auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie auf Justizvollzugsbedienstete werden Teile der mit dem Anmeldungsschreiben vom 3. Januar 2020 abgefragten Daten erhoben. Für die übrigen Dienstzweige bestehen keine Regelungen, die eine statistische Erfassung entsprechender Daten vorsehen.

1.

Soweit auf der Grundlage des Erlasses vom 11. Juli 2013 - 2344 Z. 247 - eine jahrgangsweise statistische Erfassung von Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen zum Nachteil von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vorgesehen ist, ist diese für das Jahr 2019 indes noch nicht abgeschlossen, so dass dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen insoweit noch keine Zahlen vorliegen.

2.

Im Justizvollzug werden Übergriffe und Gewaltdelikte gegen Bedienstete in berichtspflichtige und nicht berichtspflichtige Vorkommnisse unterschieden. Ob ein Übergriff als unmittelbarer Angriff und somit als berichtspflichtig zu werten ist, hängt regelmäßig von seiner Art und Intensität ab.

a.

Berichtspflichtige Tötlichkeiten

Unter einem gewalttätigen Übergriff eines Gefangenen auf einen Bediensteten, der einer besonderen Berichtspflicht von Ziff. 2. 3. der RV des JM vom 26. Mai 2004 (4434 - IV. 5) i. V. m. Anlage 2 der "Richtlinien für das Melde- und Berichtswesen bei besonderen Vorkommnissen" unterliegt, ist jeder zielgerichtete Angriff eines Inhaftierten auf Leib oder Leben eines Bediensteten mit erheblichen Verletzungsfolgen zu verstehen. Zielgerichtet ist der Angriff dann, wenn er von dem Inhaftierten getätigt wird, um eines der vorgenannten Rechtsgüter des Bediensteten zu verletzen (direkter Vorsatz). Gezielte Angriffe sind recht selten, was sich in den erfassten Zahlen für Übergriffe auf Bedienstete im Sinne eines besonderen Vorkommnisses widerspiegelt:

Jahr	Anzahl von berichtspflichtigen besonderen Vorkommnissen
2019	9

Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 waren die folgenden berichtspflichtigen besonderen Vorkommnisse im Sinne eines zielgerichteten Angriffs auf Bedienstete zu verzeichnen:

JVA	Tatzeit	Strafanzeige erstattet
Aachen	10.01.2019	x
Remscheid	07.02.2019	x
Essen	17.03.2019	x
Wuppertal-Ronsdorf	17.05.2019	x
Köln	03.06.2019	x
Herford	12.06.2019	x
Bielefeld - Senne	21.07.2019	x
Wuppertal-Vohwinkel	11.11.2019	x
Bielefeld-Senne	17.11.2019	x

Hinsichtlich dieser Taten war eine Erhebung valider Daten, die über das Vorstehende hinausgehen - insbesondere zum aktuellen Stand der jeweiligen Ermittlungsverfahren -, in Anbetracht der Kürze der Berichtsfrist nicht möglich.

b.

Nicht berichtspflichtige Tötlichkeiten

Von diesen gewalttätigen Übergriffen auf Bedienstete im Sinne eines besonderen Vorkommnisses sind nicht zielgerichtete Tötlichkeiten abzugrenzen. Als nicht zielgerichtet

gelten solche Tötlichkeiten Inhaftierter, durch die der Gefangene nicht bzw. nicht zu-
vorderst die Verletzung des Bediensteten beabsichtigt, sondern die "nur" "bei Gele-
genheit" der Durchführung vollzuglicher Zwangsmaßnahmen, z.B. infolge „Gegen-
wehr“, erfolgen. Die meisten Verletzungen von Bediensteten resultieren aus der An-
wendung unmittelbaren Zwangs oder aus einer eskalierten verbalen Auseinander-
setzung, sind also gerade nicht Folge eines von vornherein geplanten, mithin gezielten
Angriffs. Einen bedeutsamen Anteil nehmen auch Vorfälle ein, bei denen Bedienstete
unmittelbaren Zwang anwenden müssen, um eine körperliche Auseinandersetzung
unter Gefangenen zu beenden, und hierbei Verletzungen erleiden.

Tötlichkeiten gegen Bedienstete sind in der Regel den nicht berichtspflichtigen Angrif-
fen auf Bedienstete zuzuordnen.

c.

Statistische Erfassung

Sämtliche Tötlichkeiten, ob berichtspflichtig oder nicht, werden statistisch erfasst. In
welchem Umfang die Erfassung erfolgt, hängt von der Bewertung durch die mit der
Datenerhebung betrauten Personen in den Justizvollzugsanstalten ab.

Entsprechende Daten liegen für das Jahr 2019 noch nicht vor.